

Diplomprüfung aus Bürgerlichem Recht und Internationalem Privatrecht

28. April 2025

Im Jänner 2023 beauftragt die **Relax AG** den selbständigen **Ingenieur Horn-Bach** mit der Planung und Erstellung von Ausschreibungsunterlagen für eine Reihenhausanlage. Das Ganze solle laut Vorgabe der **Relax AG** „möglichst kostengünstig“ errichtet werden. Den Zuschlag zur schlüsselfertigen Bauausführung erhält in der Folge die **Baulöwe GmbH**. In dem von der **Relax AG** verfassten Vertrag mit der **Baulöwe GmbH** ist unter anderem festgehalten, dass „der Auftragnehmer den Bauplatz besichtigt und sich von den Bodenverhältnissen Klarheit verschafft hat“.

Nach Baubeginn wird auf dem Baugrundstück ein großer Kran aufgestellt. Der Arm des Krans schwenkt während der Bauarbeiten immer wieder durch den Luftraum über der unmittelbar angrenzenden Liegenschaft von **Jana**. Zudem wird der Kran, weil er in der Fluglinie liegt, nachts beleuchtet. Davon sind auch die der Baustelle zugewandten Fenster des Wohnhauses von **Jana** betroffen. Die Bauarbeiten sind mittlerweile zwar abgeschlossen und der Kran entfernt worden, dennoch will **Jana** jetzt „Cash“ sehen, vor allem nachdem sie gehört hat, dass die Eigentümer der ans Baugrundstück auf der anderen Seite angrenzenden Liegenschaft bereits vor Baubeginn von der **Baulöwe GmbH** einen bestimmten Betrag für „Unannehmlichkeiten während der Bauphase“ erhalten hatten, während sie selbst gar nie gefragt worden war.

Bei Übergabe der Reihenhausanlage stellt die **Relax AG** fest, dass die Wände der Keller feucht sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass **Ingenieur Horn-Bach** für den Keller lediglich eine einfache Isolierung vorgesehen hatte, was auch so in der der **Baulöwe GmbH** übermittelten Ausschreibung enthalten war. Tatsächlich hätte aber zumindest eine mehrlagige Isolierung oder eine Dichtbetonwanne angebracht werden müssen, da in der Gegend des Baugrundstückes der Grundwasserspiegel sehr hoch ist. Zwar war schon beim Aushub und während der Bauphase mehrfach Wasser in der Grube und sodann auf der Bodenplatte gestanden, dies wurde von den Mitarbeitern der **Baulöwe GmbH** aber jeweils auf die starken Regengüsse davor zurückgeführt.

Die **Relax AG** fordert von der **Baulöwe GmbH** die Behebung der Nässebeschäden und die Herstellung einer adäquaten Isolierung der Keller. Die nachträgliche Abdichtung nach Baufertigstellung ist natürlich um ein Vielfaches teurer, als wenn sie schon ursprünglich vorgenommen worden wäre. Die **Baulöwe GmbH** fordert stattdessen die noch ausständige Restzahlung.

Noch vor Abschluss der Bauarbeiten kommt **Clemens**, der Vorstand der **Relax AG**, auf die Baustelle, um sich ein Bild vom Baufortschritt zu machen. An diesem Tag werden unter anderem Fliesen im Eingangsbereich verlegt, die von der **Stein und Eisen AG** geliefert werden. Deren LKW-Fahrer **Manni** möchte die Fliesen so nah wie möglich beim Eingang abliefern und fährt hierzu rückwärts Richtung Rohbau. Währenddessen nimmt **Manni** einen Anruf an

seinem Handy entgegen und übersieht dabei **Clemens**, der gerade Fotos vom Eingangsbereich macht. **Clemens** überlebt diesen Unfall leider nicht.

Clemens war mit **Lisa** verheiratet. **Clemens** war ein vielbeschäftigter Mann. Um **Lisa** und die gemeinsame Tochter **Alexa** kümmerte er sich wenig. **Lisa** hatte daher **Clemens** bereits auf Scheidung geklagt, dieses Verfahren war aber vor seinem Tod noch anhängig. **Clemens** hatte Jahre zuvor eine eigenhändig gefertigte letztwillige Verfügung verfasst. Diese findet **Lisa** nach seinem Tod in der Schreibtischschublade. Sie lautet:

„Das ist mein letzter Wille:

Meine geliebte Lisa bekommt die Villa auf Mallorca und mein Sparbuch. Meine Prinzessin bekommt mein Segelboot, mein Auto und mein Bargeld, welches sich im Safe befindet.

In Liebe euer Paps“

Die Verlassenschaft setzt sich zusammen aus:

- Villa in Mallorca (Wert: 1 Million Euro)
- Sparbuch (Wert: 500.000 Euro)
- Segelboot (Wert: 700.000 Euro)
- Auto (Wert: 150.000 Euro)
- Bargeld (Wert: 50.000 Euro)
- Forderung gegen **Moritz** (Wert: 100.000 Euro)

Alexa hatte im Jahr 2021 ein Baugrundstück (Wert 500.000 Euro) von ihrem Vater geschenkt bekommen.

Im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung stellt sich heraus, dass **Clemens** ein außereheliches Kind, **Siri**, hat, das **Clemens** seiner Familie all die Jahre verheimlicht hat. Er hatte mit ihr allerdings auch nahezu keinen Kontakt.

Da **Lisa** und **Alexa** jeweils eine bedingte Erbantrittserklärung abgegeben haben, wurde ein Inventar errichtet.

Wie ist die Rechtslage?